



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **T-ROCK GmbH** (FN 436695z) wird gemäß § 28 iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die mit Bescheid der KommAustria vom 01.03.2021, KOA 1.547/21-004, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die derzeit an diesem Standort genutzte Frequenz 98,6 MHz zusätzlich zum bisherigen Standort nunmehr im Gleichwellenbetrieb zu diesem Sender auch am Sendestandort „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ mit den im Anlageblatt (Beilage 1.) dargestellten technischen Parametern abgestrahlt wird, sowie die Bewilligung zum Betrieb der entsprechenden Funkanlage am Standort „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ erteilt wird.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.11.2022 beantragte die T-Rock GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes zur Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung.

Am 10.11.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR GmbH mit der Erstattung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

Am 12.12.2022 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2022, KOA 1.547/22-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp-, Stubai- und Zillertal“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 01.03.2021, KOA 1.574/21-004, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets zugeordnet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr, diese Übertragungskapazität dahingehend zu ändern, dass zusätzlich zum bestehenden Sendestandort an einem weiteren Sendestandort die Funkanlage „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ im Rahmen eines Gleichwellennetzwerkes zum bestehenden Sendestandort betrieben wird.

Für die beantragte Funkanlage wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Aufgrund des Betriebs in einem Gleichwellennetz ist von keinen Störungen auf in- und ausländische Sender auszugehen. Somit ist das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO 15.14 ab sofort bewilligt werden.

Die Funkanlage „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ kann programmtechnisch nur gemeinsam mit der bereits der T-Rock GmbH zugeordneten Funkanlage „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ in einem Gleichwellennetz betrieben werden, da ansonsten schwerwiegende gegenseitige Störwirkungen auftreten.

Die beantragte Funkanlage versorgt ca. 14.000 Personen im Raum Jenbach. Da die Funkanlage in einem Gleichwellennetz betrieben werden soll, entsteht keine Doppelversorgung. Durch die beantragte Funkanlage wird eine aufgrund der alpinen Topographie bestehende Lücke in der Versorgung von mehreren hundert Personen im Zentrum von Jenbach geschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den angeführten Bescheiden der KommAustria und den diesen zugrundeliegenden Akten.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Funkanlage, insbesondere zu ihrem Versorgungsvermögen, ihrer technischen Realisierbarkeit und ihrem Verhältnis zu bestehenden Funkanlagen der Antragstellerin beruhen auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.12.2022.

## 4. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Daraus folgt, dass auch technische Änderungen einer Funkanlage für Hörfunk-Übertragungskapazitäten, deren Vergabe nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, konkret aufgrund einer Ausschreibung und nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §§ 10 bis 13 PrR-G, zu erfolgen hat, möglich sind (so schon KommAustria, 21.10.2019, KOA 1.012/19-054).

Dabei ist von § 41 Abs. 1 TKG 2021, der unter anderem auch die Standortänderung ermöglicht, erkennbar vorausgesetzt, dass sich durch derartige technische Änderungen grundsätzlich auch das von einer Funkanlage versorgte Gebiet ändern kann. Ihre Grenze finden solche Änderungen nach Ansicht der KommAustria dort, wo sich dadurch das Versorgungsgebiet einer Hörfunkzulassung in einer Form ändert, dass dieses nach der Änderung nicht mehr dem entsprechen würde, was gemäß § 3 PrR-G im jeweiligen Zulassungsbescheid – beruhend auf den ausgeschriebenen technischen Parametern der jeweiligen Übertragungskapazität(en) – als Versorgungsgebiet der Zulassung beschrieben wurde. Durch eine Änderung in einem derartigen Umfang könnte nämlich das Erfordernis der Ausschreibung, die auch anderen (potenziellen) Hörfunkveranstaltern die Nutzung der (grundlegend geänderten) Übertragungskapazität ermöglichen würde, umgangen werden. In einem solchen Fall kommt eine Änderung gemäß § 41 Abs. 1 TKG 2021 somit nicht in Betracht, sondern könnte die geänderte Übertragungskapazität erst nach (allfälliger Zurücklegung und) neuerlicher Ausschreibung in Betrieb genommen werden.

2. Unter den genannten Voraussetzungen kann im Rahmen einer Bewilligung gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 TKG 2021 grundsätzlich auch ein weiterer Sendestandort in einem UKW-Gleichwellennetzwerk hinzukommen (vgl. dazu wiederum KommAustria, 21.10.2019, KOA 1.012/19-054, mwN). Allein durch die Nutzung einer Frequenz an einem weiteren Standort in einem UKW-Gleichwellennetzwerk wird noch keine neue, zu den bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten (§ 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G) hinzutretende Übertragungskapazität geschaffen, zumal sich die einzelnen Sendeanlagen in einem UKW-Gleichwellennetzwerk bei Ausstrahlung unterschiedlicher Programme wechselseitig stören würden. Eine Ausschreibung des weiteren Sendestandortes als eigenständige Übertragungskapazität käme allein schon deshalb nicht in Betracht, weil ihn kein anderer Hörfunkveranstalter außer demjenigen, der über eine aufrechte Zulassung zur Nutzung des ersten Sendestandortes verfügt, nutzen könnte. Auch hier gilt jedoch, dass sich das Versorgungsgebiet der jeweiligen Zulassung nicht grundlegend ändern darf, da insofern die Zuordnung nach den Bestimmungen des PrR-G verhindert würde.

In der Regel ist es somit unproblematisch, wenn durch eine technische Änderung eine „Verbesserung der Versorgung“ innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes erreicht wird. Die Verbesserung der Versorgung durch Änderung der bestehenden Funkanlage (statt durch Nutzung einer weiteren Übertragungskapazität im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) dient insbesondere der Frequenzökonomie (vgl. § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz [KOG], BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, und § 10 Abs. 2 PrR-G), da dafür keine weitere Frequenz für andere Hörfunkveranstalter „blockiert“ wird. Würde eine technische Änderung zur „Erweiterung“ (vgl. § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) des ursprünglichen Versorgungsgebietes führen, kommt deren Bewilligung gemäß § 41 Abs. 1 TKG 2021 jedoch in der Regel nicht in Betracht, da damit die vorgesehene Abwägung

nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, in deren Rahmen unter anderem auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet abzustellen ist, umgangen würde.

3. Nach dem Gesagten ist die Änderung der bestehenden Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp-, Stubai- und Zillertal“ dahingehend, dass die Frequenz 98,6 MHz zukünftig auch am Sendestandort „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ im Rahmen eines UKW-Gleichwellennetzwerks genutzt wird, unproblematisch, da dadurch nur eine Versorgungslücke innerhalb des schon bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiets geschlossen wird und eine Nutzung durch einen anderen Veranstalter zur Verbesserung von dessen Versorgung (§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) mangels wechselseitiger Verträglichkeit der Funkanlagen nicht in Betracht käme.

4. Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

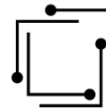
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.547/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Jänner 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)



Beilage 1. zu KOA 1.547/23-001

Name der Funkstelle		<b>JENBACH 4</b>				
Standortbezeichnung		<b>Zeiseleck</b>				
Lizenzinhaber		T-ROCK				
Senderbetreiber		w.o.				
Sendefrequenz in MHz		98,60				
Programmname		T-Rock				
Geographische Koordinaten (in ° ' '' )		011E46 04	47N23 40	WGS84		
Seehöhe (Höhe über NN) in m		646				
Höhe des Antennenschwerpunktes in m		18,0				
Senderausgangsleistung in dBW		14,0				
max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		15,5				
gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20,0				
Polarisation		V				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
H						
V	12,9	13,7	14,3	14,8	15,0	15,3
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
H						
V	15,4	15,4	15,4	15,5	15,4	15,4
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
H						
V	15,4	15,3	15,0	14,8	14,3	13,7
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
H						
V	12,9	11,9	10,9	9,8	8,7	7,9
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H						
V	7,5	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
H						
V	7,5	7,9	8,7	9,8	10,9	11,9
Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm		
lokal		<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>64 hex</b>		
gem. EN 50067 Annex D überregional		<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
Technische Bedingungen für:		Monoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
		Stereoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
		Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		INNSBRUCK 107,1 MHz				
Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/hein )		ja				
Bemerkungen Gleichwellenbetrieb/SFN mit JENBACH 3 98,6 MHz						